

unter dem Gesichtspunkte der Abwehr eines rechtswidrigen, den Charakter des Delikts besitzenden Eingriffs gewährt würde, wenn also die Bestimmung des § 12 nur auf die Beilegung des Namens für sich Anwendung finden könnte. Allein da nach dem Gesagten diese Interpretation des Gesetzes viel zu eng ist und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes keineswegs mit Notwendigkeit im Sinne dieser Auslegung verwertet werden muß, so erscheint die Beschränkung des Namensschutzes auf diese Fälle nicht zutreffend. Ist das Namensrecht ein Persönlichkeitsrecht, so kann nur dem Träger dieses Rechts die Befugnis zustehen, einem Dritten den Gebrauch dieses Rechts zu gestatten, ohne daß es darauf ankommen könnte, in welcher Weise der Gebrauch geschieht.

Hiernach wäre also, entgegen dem von Professor Kohler in obigem Falle abgegebenen Gutachten, der Entscheidung des Kammergerichts beizustimmen, das den Gebrauch des Namens für eine Romanfigur untersagt hat. Hiermit stimmt auch im wesentlichen die Praxis in andern Ländern überein, vor allem in Frankreich, aber auch in England und den Vereinigten Staaten, wo man zum guten Teil auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze zu dem gleichen Ergebnis gekommen ist, ohne daß man behaupten könnte, daß die literarische Produktion dadurch Schaden gelitten hätte. Will man einem engeren Namensschutz das Wort reden, so muß man entweder den Charakter des Namensrechts als eines Persönlichkeitsrechts in Abrede stellen oder den Ausdruck »gebraucht« in § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im allerengsten Sinne auslegen. Das eine ist nicht minder bedenklich als das andre.

Es wird nun am Reichsgericht sein, sich über die Frage auszusprechen, und man wird auf dessen Entscheidung um so mehr gespannt sein dürfen, als es sich hierbei um die Behandlung der grundsätzlichen Frage dreht, die — wenigstens unmittelbar und ausdrücklich — noch nicht entschieden worden ist.

Kleine Mitteilungen.

Zum Urheberrecht für Bauwerke, öffentliche Denkmäler etc. (Bgl. Nr. 208 d. Bl.) — Der aus der Zeitschrift »Neue Bauformen« in Nr. 208 dieses Blattes übernommene Aufsatz über den Urheberrecht an Bauwerken gibt mir Veranlassung zu einigen Ausführungen, die zugleich die früher in diesem Blatt aufgetauchten Klagen über das Verbot, das Kyffhäuser-, Niederwald-Denkmal etc. zu photographieren, beantworten sollen.

Für die bildende Kunst gilt bis jetzt noch das Gesetz vom 9. Januar 1876; ein neues Gesetz ist bekanntlich in Vorbereitung, es hat den Bundesrat passiert und wird hoffentlich im kommenden Winter vom Reichstag angenommen werden. Nach dem alten Gesetz, § 3, sind nun Bauwerke überhaupt nicht gegen Nachbildung geschützt, öffentliche Denkmäler, Gemälde an öffentlichen Bauwerken etc. nur gegen Nachbildung in derselben Kunstform (§ 6, Ziffer 3). Es darf also jedermann das Kyffhäuser-Denkmal, das Niederwald-Denkmal und andere photographieren, wenn es an einer Straße oder an einem öffentlichen Platz steht. Der Photograph hat sich dann nur darum zu kümmern, daß er durch seine Tätigkeit nicht den Verkehr stört, überhaupt öffentlichen polizeilichen Vorschriften nicht zuwiderhandelt.

Ist aber der Platz, der ein Denkmal einschließt, kein öffentlicher, so muß sich der Photograph natürlich eventuell eine Wegweisung seitens des Besitzers des Platzes gefallen lassen. Hat er aber schon geknipst, so hat der Besitzer des Platzes kein Recht, ihm etwa die Platte mit Beschlag belegen zu lassen. Das Verbotungsrecht des Besitzers entspricht dem in § 8 des Kunstschutzes vom 9. Januar 1876 ausdrücklich statuierten Recht des Besitzers von Kunstwerken, wonach dieser nicht verpflichtet ist, die Kunstwerke zur Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber herauszugeben. Mit andern Worten: das Recht des Urhebers findet seine Grenze an der Schwelle des Besitzers des Werks, und

auch wenn das Urheberrecht laut gesetzlicher Bestimmung der Öffentlichkeit anheimgefallen ist, unterliegt seine Ausübung dem Gesetz des Privateigentums, wenn das Werk sich in letztem befindet.

Die Herren Buchhändler, die Denkmäler photographieren lassen wollen, haben also nur festzustellen, ob der Platz, an dem die Kunstwerke stehen, öffentlich ist. Das ist der Fall, wenn eine unbestimmte Anzahl von Personen Zutritt hat. Darüber hinaus hat der Photograph sich nur danach zu richten, daß er mit der Verkehrsbehörde nicht in Konflikt kommt. Etwa bei den öffentlichen Denkmälern angebrachte Anschläge, daß das Photographieren verboten sei, haben keine rechtliche Bedeutung, da sie nicht die Kraft haben, Bestimmungen eines Reichsgesetzes aufzuheben.

F. Schwarz.

Vom Geldmarkt. — Die Reichsbank hat am 11. d. M. den Wechseldiskont auf 4 Prozent, den Lombardzinsfuß für Darlehen gegen Verpfändung von Effekten und Waren auf 5 Prozent festgesetzt. Der Satz von 3 bzw. 4 Prozent war seit dem 25. Februar d. J. in Kraft.

Achtuhrladenschluß. — Die deutschnationalen Beisitzer des Leipziger Kaufmannsgerichts haben beantragt, bei der königlichen Kreishauptmannschaft wegen Einführung des obligatorischen Achtuhrladenschlusses in allen offenen Verkaufsläden vorstellig zu werden. — Auch die Vereinigung der Schreibwarenhändler von Leipzig und Umgegend hat sich, wie in der Leipziger Zeitung mitgeteilt wird, in ihrer letzten Versammlung (unter der Voraussetzung, daß keinerlei Ausnahmen zugelassen werden) für den allgemeinen Achtuhrladenschluß erklärt.

Bilderdiebstahl. (Bgl. Nr. 212 d. Bl.) — In Nr. 212 d. Bl. wurde nach der Wiener Zeitung berichtet, daß aus einer Galerie in München zwei Bilder von hohem Wert gestohlen worden seien. Das eine dieser Bilder ist Böcklins »Fischender Pan« und stellt zwei Satyre vor, die mit dem Netz ein Meerweib aus dem Wasser ziehen. Das Bild, dessen Wert auf 40 000 K geschätzt wird, hat Wasser als Vordergrund, Felsenpartien als Hintergrund. Das zweite Bild ist von Troyon und stellt drei Kühe auf sumpfiger Wiese dar. Es hat einen Schätzwert von 30 000 K. Wie jetzt der Neuen Freien Presse (Wien) mitgeteilt wird, beruht die Meldung, daß die Bilder in München gestohlen wurden, auf einem Irrtum. Der Diebstahl ist in einer Wiener Privatgalerie verübt worden. Die Gemälde stammen aus dem Besitz des Vizegouverneur-Stellvertreters der Oesterreich-ungarischen Bank Leopold von Lieben und wurden aus seiner Wohnung, L. Oppolzergasse 6, gestohlen. Sie hingen in einem Salon, in dem sich noch andere Gemälde von hohem Wert befinden. Zur Zeit der Ausführung und Entdeckung des Diebstahls war Herr von Lieben auf einer Erholungsreise begriffen. Ein Diener entdeckte am 28. v. M. den Diebstahl. Er fand die Bilder, die an der Wand mit Schnüren befestigt waren, herabgelassen, die Rahmen leer. Er verständigte sofort den in demselben Hause wohnenden Bruder des Bestohlenen, den Großhändler Richard v. Lieben, und dieser stellte fest, daß ein Böcklin und ein Troyon gestohlen seien. Der Dieb hat die Schnüre durchschnitten, die Gemälde auf den Boden gelegt und die Bilder aus dem Rahmen kunstfertig entfernt. Herr Richard v. Lieben erstattete die polizeiliche Anzeige.

Alte Bilder. — Mittelalterliche Gemälde aus dem Besitz des Herzogs von Sachsen-Altenburg sind kürzlich von Professor Hausser in Berlin einer sorgfältigen Wiederherstellung unterzogen worden. Es sind große, figurenreiche Bilder auf Holztafeln, die das alte, von Tannenwäldern umgebene Jagdschloß »Fröhliche Wiederkehr« schmücken. Der Meister dieser Werke soll nach der Überlieferung Lucas Cranach gewesen sein. Professor Dr. Georg Voss hat die Gemälde einer aufmerksamen Prüfung unterzogen und kommt, wie er in dem neuen Thüringer Kalender mitteilt, zu dem Ergebnis, daß weder Cranach der Ältere, noch sein Sohn an den Bildern auch nur einen Pinselstrich gemalt hätten. Die überaus schlanken Figuren, namentlich die auffallend kleinen Köpfe deuten auf einen Meister, der in den Niederlanden künstlerisch beeinflusst worden ist. Namentlich haben die Farben der Landschaften, die in den Werken